

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen KRAUSSE Dämpfungstechnik

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen („Lieferbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Unsere Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 24 AGBG und Verbrauchern (§ 13 BGB).

(4) Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Bestellern aus laufenden Geschäftsbeziehungen, sofern sie Unternehmer sind.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Zustandekommen von Verträgen

(1) In Prospekten, Anzeigen u.ä. enthaltene Angaben über unser Lieferprogramm sind - auch hinsichtlich der Preisangaben - unverbindlich.

(2) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.

(3) Sofern unser Angebot bindend ist (s. § 2 (2)), ist unser Angebot innerhalb von 10 Arbeitstagen anzunehmen, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Die Annahmefrist ist ab dem Datum unseres Angebotes zu berechnen.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen - auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen sind uns auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

(5) Aufträge sind uns schriftlich zu erteilen. Uns erteilte Aufträge werden erst verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Mündliche Abreden sind nur rechtsverbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

(6) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist für den Vertragsinhalt, insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Lieferung, der Inhalt unserer Auftragsbestätigung maßgebend.

(7) Wir behalten uns technische und Konstruktionsänderungen vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt ist.

(8) Stellt sich heraus, dass der Besteller unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit zu seinen Gunsten gemacht hat, so sind wir vorbehaltlich unserer weitergehenden Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise bei Bestellungen von Unternehmern „ex works“ (Incoterms 2010), bei Bestellungen von Verbrauchern „ab Werk“. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Bei Auslieferung wird für Aufträge im Wert von unter 100 Euro ein Fahrtkostenanteil gemäß unserer geltenden Preisliste berechnet. Wir behalten uns vor, Aufträge zur Vermeidung dieser Kosten zusammenzufassen.

(3) Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Bei Bestellungen von Verbrauchern gelten unsere Preise brutto inkl. Mehrwertsteuer.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir bei Bestellungen von Unternehmern berechtigt, bei Lieferterminen von mehr als 3 Monaten nach Auftragsdatum den Preis gemäß eingetretener Kostensteigerungen, wie z.B. Lohnkosten, Materialkosten, Energiekosten, Transportkosten, anzupassen und zu berechnen.

(5) Die durch Änderungswünsche des Bestellers nach Auftragsannahme entstehenden Mehrkosten können wir dem Besteller auch dann belasten, wenn wir diesen zustimmen.

(6) Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in sonstiger Weise schriftlich kein Zahlungsziel eingeräumt ist, ist der Preis netto unmittelbar nach Erhalt der gelieferten Ware oder Dienstleistung zur Zahlung fällig. Im Falle von Verkaufträgen gilt das gleiche ab Abnahme.

(7) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.A.zu berechnen. Weitere Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller, der Unternehmer ist, ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Das Recht zur Aufrechnung steht uns ungekürzt zu.

(9) Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt - nur erfüllungshalber

angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Sind wir zur Vorleistung verpflichtet, und werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so können wir nach unserer Wahl entweder Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder Zugum- Zug- Zahlung gegen Auslieferung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, so sind wir vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vermutung einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden ist insbesondere gegeben, wenn er Wechsel oder Schecks aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht einlöst.

§ 4 Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten beginnen mit unserer Annahme des Auftrages. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt aber die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, und - sofern der Besteller Unternehmer ist - mangelnde Belieferung durch unsere Lieferanten, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als vier Monate, so sind wir und der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung und - sofern der Besteller Verbraucher ist - mit Ablehnungsandrohung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Gewährt der Besteller uns im Falle unseres Verzuges eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung von vertragswesentlicher oder Kardinalpflichten beruht.

Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz (3) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Soweit eine Abnahme (§ 7) zu erfolgen hat (z.B. bei Werkleistungen oder schriftlicher Vereinbarung), ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefersache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(8) Wird die Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers verlängert, so können wir den Besteller mit den hieraus folgenden Kosten belasten.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.

§ 5 Installations- und Implementationsleistungen

(1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfasst unsere Leistung nicht Installations-, Implementationsleistungen oder ähnliche Leistungen und unsere Preise gelten ausschließlich derartiger Leistungen.

(2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, rechnen wir Installations-, Implementations- und ähnliche Leistungen nach Zeitaufwand entsprechend unseren jeweils geltenden Preisen zzgl. Transport- und Reisekosten ab.

§ 6 Gefahrenübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung bei Unternehmern „ex works“ (Incoterms 2010) vereinbart. Wird der Versand der Liefergegenstände auf Wunsch des Bestellers gegenüber dem vereinbarten Termin hinausgeschoben, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muß unverzüglich nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, für die Lieferung eine Transportversicherung einzudecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Kauf- oder Werkgegenstand auch dann abzunehmen, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht wesentlich hindernde Mängel vorhanden sind.

(2) Für den Fall, dass der Besteller, sofern er Unternehmer ist - den Werkgegenstand annimmt und innerhalb von 10 Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gilt der Liefergegenstand als abgenommen.

§ 8 Mängelgewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Bestellers setzen - auch im Fall von Werkverträgen - voraus, dass dieser gem. §§ 377, 378 HGB den gelieferten Gegenstand untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.

(2) Ist der Besteller kein Kaufmann, so hat er ihm bekannte Mängel binnen 2 Wochen nach Kenntnis uns schriftlich mitzuteilen, anderenfalls die Gewährleistungsrechte des Bestellers erlöschen.

(3) Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich und sind insbesondere keine zugesicherten Eigenschaften.

(4) Soweit ein von uns vertretender Mangel einer Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

(5) Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

(6) Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. § 635 BGB (Werkverträge) kann der Besteller darüber hinaus nur geltend machen, wenn das Werk einen wesentlichen Mangel aufweist, den wir zu vertreten haben, und die Gebrauchsfähigkeit des Werkes dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, oder wenn der Mangel auf einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht. Auch in diesem Fall haften wir vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(7) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(8) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht. Die Ersatzpflicht ist im Falle der Fahrlässigkeit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(9) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Unabhängig hiervon verjähren jedoch Ansprüche aus Mängelrügen binnen 6 Monaten. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 9 Haftung aus sonstigen Gründen

(1) Soweit gem. § 8 Absatz (6) bis Absatz (9) unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 ff. BGB.

(2) Die Regelung gem. Absatz (1) gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Unmöglichkeit oder unserem Unvermögen.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Besteller richtet sich nach § 8 Absatz (9), soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §§ 823 ff. BGB betroffen sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

a) Sofern der Besteller Unternehmer ist, gilt folgendes:

(1) Wir halten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Saldos vor. Das Eigentum geht bei Übergabe eines Schecks nicht vor endgültiger Gutschrift des Scheckbetrages, bei Übergabe eines Wechsels nicht vor dessen Einlösung auf den Besteller über. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten jedoch die Verwertungsregeln der InsO.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange der Eigentumsvorbehalt besteht; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Vereinbarung, weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der

Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Soweit zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach §355 HGB besteht, bezieht sich die uns vom Besteller im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gelten jedoch die Verwertungsregelungen der InsO.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen z.Z. der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung, für die hierdurch entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

b) Ist der Besteller Verbraucher, so erwirbt dieser das Eigentum an der gelieferten Sache erst mit vollständiger Bezahlung unserer Vergütung.

§ 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Hof. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist bei Verträgen mit Unternehmern Erfüllungsort Hamburg.

§ 12 Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (UNCITRAL/CISG)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Krause Industrieservice / 01.03.2009